



Richtlinien für das Amtsblatt der Gemeinde Dossenheim

1. Amtsblatt

1.1 Die Gemeinde Dossenheim gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Gemeindenachrichten“.

1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Dossenheim und dient der Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nicht-amtlichen (redaktionellen) Teil, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den amtlichen Teil, bestehend aus Bekanntmachungen der Gemeinde, und dem redaktionellen Teil sind die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder dessen Vertreterin oder Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil sowie für die nicht-amtlichen Berichte von Verlagsseite ist der Verlag Nussbaum-Medien.

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a. Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
- b. sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c. Beiträge von Fraktionen des Gemeinderats im Rahmen von § 20 Absatz 3 GemO,
- d. Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen,
- e. Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
- f. Anzeigen

2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 „Ankündigungen“ im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.

3.2 Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp und sachlich zu fassen und müssen sich auf die Darstellung der eigenen Ziele beschränken. Sie dürfen nicht gegen die Gemeinde gerichtet sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

3.3 Alle Beiträge sind schriftlich und in digitaler Form einzureichen. Die Einreichung erfolgt bei der Gemeinde Dossenheim.

3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel Mittwoch, 10 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.5 Pro Ausgabe sind in jeder Rubrik maximal drei Bilder möglich. Der oder die Einreichende der Bilder hat sicherzustellen, dass die Rechte der Fotografin oder des Fotografen oder der Urheberin oder des Urhebers nicht verletzt werden.

3.6 Alle Beiträge sind mit dem Namen der Verfasserin bzw. des Verfassers oder des Verantwortlichen zu versehen.

3.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt.

3.8 Vereinen, Kirchen, Parteien und Jugendorganisationen können Beiträge nach obigen Vorgaben dem Verlag direkt zuleiten. Hierfür erhalten sie einen Zugang zum Redaktionssystem von Nussbaum-Medien. Die finale Freigabe obliegt der Gemeinde Dossenheim.

4. Politische Parteien und Wählervereinigungen

4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in Dossenheim haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.

4.2 Zulässig sind ferner:

- a. Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe,
- b. Ankündigungen von Veranstaltungen in der Gemeinde und Berichte hierüber.

4.3 Der Umfang zulässiger Beiträge darf zwei Spalten (entspricht einer Seite) nicht übersteigen.

4.4 Drei Monate vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur Wahl haben.

4.5 Beiträge von Fraktionen des Gemeinderats dürfen drei Monate vor einer Wahl nicht mehr veröffentlicht werden

5. Wahlwerbung

5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde beteiligt sind, ist zulässig.

5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber selbst.

5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

5.4 Der Umfang der Wahlwerbung beträgt

- a. bei Bürgermeisterwahlen je eine halbe Seite pro Ausgabe je zugelassenem Wahlbewerber/in; Parteien, die den Wahlbewerber/in unterstützen, haben kein eigenes Kontingent;
- b. bei Gemeinderatswahlen je eine halbe Seite pro Ausgabe je zugelassener Partei oder Wählervereinigung; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent;
- c. bei Kreistags-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen je eine halbe Seite pro Ausgabe für jede Partei oder Wählervereinigung; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent.

5.5 Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen, insbesondere wenn mehrere Wahlen auf einen Termin fallen, durch Beschluss eine abweichende Regelung zu treffen.

5.6 Abweichend von Ziffer 5.1 ist Wahlwerbung in der letzten Ausgabe vor einer Wahl nicht mehr zulässig, ausgenommen Berichtigungen von fehlerhaften Veröffentlichungen in der vorausgegangenen Ausgabe.

6. Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen

6.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a. Berichte und Ankündigungen,
- b. Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe,
- c. kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit

6.2 Soweit ein Verein über mehrere Abteilungen verfügt, steht das Veröffentlichungskontingent von Ziffer 3.5 jeder Abteilung des Vereins zu.

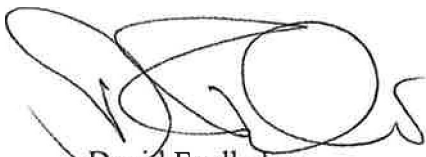
6.3 Der Umfang zulässiger Beiträge darf zwei Spalten (entspricht einer Seite) nicht übersteigen.

6.4 Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

7. Inkrafttreten

7.1 Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 26. Mai 2020 außer Kraft.

Dossenheim, den 9. Februar 2024



David Faulhaber
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Richtlinien wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind